

Öffentliche Bekanntmachung
der Genehmigung der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes
für den OT Mühlbeck der Gemeinde Muldestausee in den Teilbereichen „Wohngebiet an der
Südstraße“ und „Gartenstraße“

Der Gemeinderat Muldestausee hat am 26.02.2020 in öffentlicher Sitzung den Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den OT Mühlbeck in den Teilbereichen „Wohngebiet an der Südstraße“ und „Gartenstraße“ gefasst. Die Begründung zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom gleichen Tage gebilligt. (Beschluss-Nr. 373/2019)

Mit AZ.: 63-01852-2020-50 vom 04.06.2020 hat die untere Verwaltungsbehörde die Genehmigung zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Mühlbeck gemäß § 6 Abs. 1 BauGB erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplans des OT Mühlbeck in den Teilbereichen „Wohngebiet an der Südstraße“ und „Gartenstraße“ wirksam.

Der Teilflächennutzungsplan wird einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 in der Bauverwaltung der Gemeinde Muldestausee, Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee während der Dienststunden

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

unbefristet bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplans des OT Mühlbeck Auskunft gegeben. Des Weiteren kann der Teilflächennutzungsplan auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach: 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Muldestausee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Muldestausee, 06.07.2020


Ferid Giebler
Bürgermeister

